

LIEBE LESERSCHAFT

Sie erhalten eine Spezialausgabe des LEXpress, die wir im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung von wichtigen Gesetzesänderungen im Bereich des Revisionsrechts herausgeben. Dies gibt uns die Möglichkeit, ebenfalls auf den «runden Geburtstag» unserer Anwaltskanzlei hinzuweisen!

Dr. iur. Peter Voser
Fürsprecher, Notar

Dr. iur. Jan Kocher
Rechtsanwalt, Notar
LL. M.

Dr. iur. Philip Funk
Rechtsanwalt, Notar
eidg. dipl. Steuerexperte

Dr. iur. Peter Heer
Rechtsanwalt

lic. iur. Dieter Egloff
Rechtsanwalt
eidg. dipl. Steuerexperte

lic. iur. Patrick Bühlmann
Rechtsanwalt

lic. iur. Antonia Stutz
Rechtsanwältin, Notarin

Dr. iur. Ivo Zellweger
Rechtsanwalt

Dr. iur. Markus Fiechter
Rechtsanwalt, LL. M.

lic. iur. Barbara Sramek
Rechtsanwältin
eidg. dipl. Steuerexpertin

Dr. iur. Lukas Pfisterer
Rechtsanwalt

lic. iur. Rudolf Weber
Rechtsanwalt, Notar

Konsulent:
Prof. Dr. iur. Thomas Pfisterer
Rechtsanwalt, LL. M.

Stadtturmstrasse 19
AZ Hochhaus
CH-5401 Baden
Telefon 056 203 10 20
Telefax 056 222 29 58
Postcheck 50-414-4
MwSt-Nr. 422 629
info@vosser-law.ch
www.vosser-law.ch

90 Jahre VOSER RECHTSANWÄLTE

1918 hat Dr. Fritz Voser, der Vater unseres Seniorpartners Dr. Peter Voser, unsere Kanzlei gegründet. Wir sind damit die älteste Anwaltskanzlei im Kanton Aargau.

Dr. Fritz Voser, Jahrgang 1890, eröffnete die Kanzlei zusammen mit Notar Otto Haller. Die Kanzlei war am Theaterplatz 3. Später fand man sie an verschiedenen Orten an der Bahnhofstrasse («Salmenbräu», «neue Post» und Bahnhofstrasse 44), bevor sie 1965 in den Neustadthof an die Mellingerstrasse 1 zog. Seit 1993 sind wir im Hochhaus der Aargauer Zeitung. Damit

konnte auch dem Wachstum unserer Kanzlei Rechnung getragen werden: Heute sind wir ein Team von 25 Personen, welches auf drei Stockwerken im AZ-Hochhaus untergebracht ist.



Dr. Fritz Voser

Seit 1918 hat sich in der Advokatur praktisch alles verändert. Aber Grundsätzliches ist gleich geblieben. Zum Beispiel das Bewusstsein, dass die Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten, Notaren und Steuerexperten Vorteile für die Kundschaft bringt. Schon Dr. Fritz Voser tat sich 1918 mit einem Notar zusammen (bevor er später selber das Notariatspatent erwarb). Ebenso beständig ist die Tatsache, dass eine Anwaltskanzlei im Kanton

Aargau in der Lage sein muss, umfassende Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Deshalb finden Sie in unserer Kanzlei Spezialisten für alle wichtigen Rechtsgebiete. Aus diesen Gründen und dank unserer hervorragenden Infrastruktur sind wir heute eine der führenden Anwaltskanzleien im Kanton Aargau. Unsere Kanzlei ist alt, aber zugleich modern.

Wir sind stolz auf das Erreichte! Ihnen, geschätzte Kundinnen und Kunden, danken wir bestens für das Vertrauen, das Sie uns stets entgegengebracht haben. Für uns ist es eine Anerkennung, dass wir sehr viele Stammkunden haben, die wir teils seit Jahrzehnten beraten dürfen. Mit dieser Tradition ist die Verpflichtung verbunden, uns weiterhin voll und ganz für Ihre Interessen einzusetzen.

Neues Revisionsrecht

Auf den 1. Januar 2008 treten bedeutende Änderungen des schweizerischen Obligationenrechts in Kraft. Von erheblicher Tragweite sind dabei insbesondere die neuen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen zum Revisionsrecht (Art. 727 ff. revOR). Der Umfang der Revisionspflicht wird neu an die Grösse des Unternehmens gekoppelt; sie hängt nicht mehr von der Rechtsform des Unternehmens ab. So unterstehen neu auch die GmbH, Vereine und Stiftungen dem Revisionsrecht.

1. Revision

Die ordentliche Revision ist im Wesentlichen von Unternehmen durchzuführen, die in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens zwei der nachfolgend genannten Grenzwerte übertreffen: (i) Bilanzsumme CHF 10 Mio., (ii) Umsatz CHF 20 Mio., (iii) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Eine ordentliche Revision ist auch dann vorzunehmen, wenn sie von Aktionären, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, verlangt wird (sog. Opting-up, vgl. Art. 727 Abs. 2 revOR – dieser Mechanismus dient dem Minderheitenschutz). Im Vergleich zur heutigen Revision ist die neue ordentliche Revision umfangreicher. So werden die Prüfungsstandards höher sein, und es braucht inskünftig qualifiziertere Prüfer. Sodann muss die Revisionsstelle prüfen, ob ein internes Kontrollsystem existiert (vgl. nachstehend Ziff. 2) und ob vom Verwaltungsrat eine Risikobeurteilung durchgeführt worden ist (vgl. nachstehend Ziff. 3).

Unternehmen, welche die vorgenannten Kriterien nicht erfüllen, können sich auf eine eingeschränkte Revision beschränken. Damit soll einem der Ziele der Gesetzesrevision, nämlich die KMU nicht weiter zu belasten, Rechnung getragen werden. Die ein-

geschränkte Revision wird ungefähr dem Standard entsprechen, wie er unter dem bisherigen Recht bei der Revision von KMU's angewendet wurde. Jedoch muss sich die Revisionsstelle auch bei der eingeschränkten Revision dazu äussern, ob seitens des Verwaltungsrates eine Risikobeurteilung durchgeführt worden ist (vgl. nachstehend Ziff. 3).

Unternehmen, die maximal zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben, können sich für einen gänzlichen Verzicht auf die Revision aussprechen. Dies allerdings nur, falls sämtliche Aktionäre zustimmen (vgl. Art. 727 a Abs. 2 revOR). Ob ein solches Opting-out sinnvoll ist, muss sorgfältig abgewogen werden. Den eingesparten Kosten stehen die Sicherheit einer geprüften Jahresrechnung und die damit verbundenen Vorteile (beispielsweise bei der Kreditbeschaffung) gegenüber.

2. Internes Kontrollsystem

Die Pflicht des Verwaltungsrates zur Schaffung interner Kontrollmechanismen folgt aus seiner Verpflichtung, das Rechnungswesen der Gesellschaft so auszugestalten, dass die Grundsätze der ordnungsgemässen Buchführung und Rechnungslegung eingehalten werden. Im Rahmen der ordentlichen Revision hat sich die Revisionsstelle dazu zu äussern, ob ein ausreichendes internes Kontrollsystem vorhanden ist. Sie wird dies anhand von Kriterien beurteilen, welche von der Treuhand-Kammer erarbeitet worden sind. Für den Verwaltungsrat bedeutet dies, dass er mit Beginn des nächsten

Jahres ein internes Kontrollsystem etablieren muss, welches den Kriterien der Treuhandkammer gerecht wird. Diesbezüglich besteht also Handlungsbedarf, sofern ein entsprechendes Kontrollsystem noch nicht existiert (was bei manchen KMU der Fall sein dürfte).

Die Pflicht, ein angemessenes Kontrollsystem zu unterhalten, besteht grundsätzlich auch in Bezug auf jene Unternehmen, die lediglich einer eingeschränkten Revision unterliegen. Jedoch findet bei der eingeschränkten Revision keine diesbezügliche Prüfung statt.

3. Risikobeurteilung

Sowohl bei der ordentlichen als auch bei der eingeschränkten Revision hat die Revisionsstelle zu prüfen, ob der Verwaltungsrat eine Risikobeurteilung vorgenommen hat. Dies bedeutet, dass sich der Verwaltungsrat inhaltlich mit den möglichen Geschäftsrisiken auseinanderzusetzen hat. Der Verwaltungsrat muss zukunftsbezogen und systematisch analysieren, mit welchen Risiken die Geschäftstätigkeit verbunden ist und wie sich diese auf das Geschäftsergebnis auswirken könnten. Im Anhang der Jahresrechnung hat der Verwaltungsrat die Angaben zur Risikobeurteilung schriftlich niederzulegen. Die Revisionsstelle muss das Vorhandensein dieser Ausführungen prüfen. Es handelt sich dabei um eine formale Prüfung, eine inhaltliche Bewertung der Risikoanalyse findet nicht statt.

«Jawohl, Herr Richter, ich war zehnmal eingesperrt. Aber wie Sie selbst sehen, führt das zu nichts.»